

1 Diözesananhang des BDKJ in der Erzdiözese Köln

3 §1 Fördergrundlagen und -voraussetzungen

5 Der Diözesananhang umfasst zusätzliche Bestimmungen als Ergänzung zu den Regelungen
6 des BDKJ NRW e.V. zur Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder-
7 und Jugendförderplan NRW, Position 1.3. Die Regelungen des BDKJ NRW e.V. gelten immer
8 vorrangig.

9 § 2 Förderung von Maßnahmen nach C.I.1 Aus- und Fortbildung, C.II Bildungsarbeit,

- 11 1. Die BDKJ-Diözesanstelle legt jeweils im Voraus die Fördersätze für ein Quartal fest.
12 Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersätze und eine daraus resultierende Nach-
13 bewilligung ist möglich.
14
- 15 2. Für die Maßnahmen der genannten Bereiche besteht keine Antragsfrist.
- 16 3. Maßnahmen, die nach Ablauf der Frist von 8 Wochen nach der Veranstaltung einge-
17 reicht werden, können erst zum Jahresende bewirtschaftet werden.
- 18 4. Beide Maßnahmenarten sind auch als Modul im Rahmen von Freizeitarbeit (C.III) als
19 Modul förderfähig.
- 20 5. Bei Maßnahmen aus dem Bereich C.I.1 zur Thematik der Risikoanalyse / Erstellung
21 des Institutionellen Schutzkonzeptes in den Jugendverbänden kann von der Voraus-
22 setzung zur Förderung von Maßnahmen und Projekten (Abschnitt D der Regelungen
23 des BDKJ NRW e.V. zur Bewirtschaftung der Fördermittel aus dem Kinder- und Ju-
24 gendförderplan NRW, Pos. 1.1) von der Mindestsumme der anererkennungsfähigen
25 Kosten in Höhe von 50,00 Euro abgewichen werden.

26 § 3 Förderung von Maßnahmen nach C.III Freizeitarbeit und C.IV Stärkung ehrenamtli- 27 chen Engagements

- 28 1. Die BDKJ-Diözesanstelle legt jeweils im Voraus die Fördersätze für ein Quartal fest.
29 Eine nachträgliche Erhöhung der Fördersätze und eine daraus resultierende Nach-
30 bewilligung ist möglich.
31
- 32 2. Für Kurzfreizeiten (Förderbereich C.III.1) besteht keine Antragsfrist
- 33 3. Ferienfreizeiten (Förderbereich C.III.2) müssen spätestens 8 Wochen vor Beginn der
34 Maßnahme online über das Förderportal beantragt werden.
35
- 36 4. Maßnahmen nach C.IV Stärkung ehrenamtlichen Engagements sind nur als Modul im
37 Rahmen von Kurzfreizeiten und Ferienfreizeiten förderfähig.
- 38 5. Maßnahmen, die nach Ablauf der Frist von 8 Wochen nach der Veranstaltung einge-
39 reicht werden, können erst am zum Jahresende bewirtschaftet werden.

40
41
42
43
44

45 **§ 4 Öko-Euro**

46

47 Ferienfreizeiten (Förderbereich C.III.2), die ökologische Aspekte ausreichend berücksichtigen,
48 sollen einen höheren Zuschuss (zusätzlich 1€ pro Tag und Teilnehmer*in) aus den Landesmitteln erhalten.
49 Ferienfreizeiten, die den Öko-Euro abrechnen wollen, müssen zwingend ein Modul Bildungsarbeit durchführen und beantragen. Über die Vergabe der Mittel
50 wird anhand der Kriterien nach Anhang Öko-Euro entschieden.
51

52

53

54 **§ 5 Förderung von Maßnahmen nach C.I.2 Beratung, Begleitung, Coaching**

55

56 1. Für Beratung, Begleitung und Coaching steht ein Jahresbudget von 8.000,00 Euro zur Verfügung. Gefördert werden Maßnahmen auf Einzelantrag und mit einer Pauschalsumme von bis zu 400,00 Euro, höchstens jedoch in Höhe der anererkennungsfähigen Kosten.
57
58
59

60 2. Beratungs-, Begleitungs- und Coachingprozesse von einer Einzelperson werden pro Jahr mit einer Pauschalsumme von bis zu 500,00 Euro, höchstens jedoch in der Höhe der anererkennungsfähigen Kosten, gefördert.
61
62
63

64

65

66 **§ 6 Förderung von Maßnahmen nach C.V.I Projektarbeit und C.V.II Offene Veranstaltungen und andere Aktionen**

67

68 1. Für Projektarbeit steht ein Jahresbudget in Höhe von 25.000,00 Euro zur Verfügung. Im Januar und Mai werden jeweils 10.000€ bewilligt, im September 5.000€.
69

70 2. Für Offene Veranstaltungen und andere Aktionen steht ein Jahresbudget in Höhe von 15.000,00 Euro zur Verfügung. Im Januar und Mai werden jeweils 6.000€ bewilligt, im September 3.000€.
71
72

73 3. Eine Umgliederung der Teilbudgets zwischen C.V.I und C.V.II kann die Förderkommission vornehmen, falls ein Budget nicht ausgeschöpft wurde. Eine Nachträgliche Erhöhung des Jahresbudgets innerhalb des laufenden Jahres sowie eine anteilige (entsprechend Beschluss der Förderkommission) Nachbewilligung der einzelnen Maßnahmen durch die BDKJ Diözesanstelle ist möglich.
74
75
76
77

78 4. Anträge müssen im Vorfeld der Maßnahme eingereicht werden. Die Förderkommission tagt im Januar, Mai und September und entscheidet über die Förderhöhe. In der jeweiligen Sitzung werden nur Maßnahmen beraten die zum Monatsende des Vormonats (31.12, 30.04 bzw. 31.08) eingereicht wurden.
79
80
81

82 5. Anträge, die nach dem 31.08. eines Jahres eingehen, können in der September-Sitzung durch die KJP Förderkommission berücksichtigt werden. Anträge, die nach der September-Sitzung eingehen, können nur bewilligt werden, wenn das Budget noch nicht ausgeschöpft wurde. Diese Maßnahmen werden mit maximal 1.500 € gefördert. Über die genaue Höhe entscheidet die KJP Förderkommission im Umlaufverfahren.
83
84
85
86
87

88 6. Der Verwendungsnachweis über die gesamte Maßnahme muss spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme über das Förderportal eingereicht werden.
89

90

91

92

93

94 **§ 7 Förderung von Maßnahmen nach C.V.III Kurze Pauschalmaßnahmen**

- 95
- 96 1. Für kurze Pauschalmaßnahmen steht ein Jahresbudget von 5000€ zur Verfügung.
- 97 2. Kurze Pauschalmaßnahmen der Qualifizierung sowie der Bildungsarbeit werden mit
- 98 bis zu 100 € gefördert.
- 99 3. Der Verwendungsnachweis erfolgt über das Förderportal.

100

101 **§ 8 Förderung der Infrastruktur nach D.I.1**

102

103 Die dem BDKJ-Diözesanverband zustehenden Stellen für pädagogische Fachkräfte verteilen

104 sich wie folgt:

105

106 BdSJ	0,5
107 CAJ	0,5
108 KjG	2,5
109 KLJB	1,25
110 Kolping Jugend	1,25
111 KSJ	1,5
112 BDKJ	1,5

113

114 Der Fördersatz je Fachkraftstelle beträgt zwischen 27.000,00 und 33.000 Euro pro Jahr.

115 Über die Höhe des Fördersatzes entscheidet die BDKJ-Diözesanstelle.

116

117 Änderungen dieses Stellenplans bedürfen eines einstimmigen Beschlusses der Konferenz

118 der Mitgliedsverbände.

119

120

121 **§ 9 Förderung der Infrastruktur nach D.1.II und D.II**

122

123 Das Jahresbudget beträgt mindestens 100.000,00 Euro. Es kann im Falle von Mittelrückflüssen

124 durch Beschluss des Diözesanvorstands erhöht werden. Den Zuweisungsschlüssel legt

125 die Konferenz der Mitgliedsverbände durch einstimmigen Beschluss fest. Jeder Mittelempfänger

126 kann den Zuschuss für Sach- oder Personalkosten aufwenden. Eine Nachbewilligung

127 kann durch die BDKJ Diözesanstelle entsprechend des Zuweisungsschlüssels jeweils am Jahresende

128 erfolgen.

129

130

131 **§ 10 Förderkommission**

132

- 133 1. Der Förderkommission gehören sechs von der Diözesanversammlung gewählte Mitglieder
- 134 sowie ein Mitglied des Diözesanvorstands als geborenes Mitglied an. Die
- 135 Amtszeit beträgt zwei Jahre. Alle gewählten Mitglieder müssen einem Jugendverband
- 136 (der Mittel nach den Regelungen des BDKJ NRW e.V. erhält) des BDKJ angehören.
- 137
- 138 2. Die Förderkommission ist geschlechterparitätisch zu besetzen. Scheidet ein Mitglied
- 139 vorzeitig aus, kann für die restliche Amtszeit eine Person durch den Diözesanausschuss
- 140 nachgewählt werden.
- 141 3. Die Förderkommission tritt wenigstens dreimal jährlich und zwar im Januar, Mai
- 142 und September zusammen und beschließt über die Förderung von Maßnahmen und
- 143 Projekten gemäß Position C.V.I und C.V.II der Regelungen des BDKJ NRW.

- 144 4. Die Förderkommission kann eine*n Vorsitzende*n wählen, der* die die Sitzungen lei-
145 tet und die Kommission gegenüber dem Diözesanausschuss vertritt. Die Geschäfts-
146 führung der Kommission obliegt der BDKJ-Diözesanstelle.

147
148 **§ 11 Verpflichtende Schulung**
149

150 Eine Maßnahme kann nur dann gefördert werden, wenn entweder der* die verantwortliche
151 Leiter*in oder der*die Trägervertreter*in zuvor eine Schulung zur Maßnahmenabrechnung
152 absolviert hat. Nach Absolvierung der Schulung erhält man einen Zugang für das Förderpor-
153 tal. Der Zugang zum Förderportal wird nach 4 Jahren zum Jahresende eingestellt oder nach
154 erneuten Besuch der Schulung verlängert.

155
156
157 **§ 12 Übergangsregelungen Inkrafttreten**
158

- 159 1. Der Diözesananhang tritt zum 01.01.2020 nach Beschlussfassung des Diözesanaus-
160 schusses in Kraft.
- 161 2. Anträge nach C.V.I und C.V.II für das 1. Halbjahr 2020 müssen bis zum 30.11.2019
162 nach dem bisher gültigen Verfahren erfolgen. Die Abrechnung erfolgt über das För-
163 derportal.
- 164 3. Die Amtszeit der aktuellen Mitglieder der Förderkommission endet zum 31.12.2019.
165 Auf der Diözesanversammlung 2019 wird die Förderkommission entsprechend dieser
166 Regelungen neugewählt.
- 167 4. Für Maßnahmen, die im 1. Quartal 2020 stattfinden, gelten abweichende Fristen
168 und Regelungen:
- 169 a. Maßnahmen können erst ab dem 01.04.2020 über das Förderportal abgerech-
170 net werden.
- 171 b. Abrechnungsfrist, d.h. der unterschriebene Verwendungsnachweis sowie die
172 Originalbelege, müssen bis zum 30.06.2020 in der BDKJ-Diözesanstelle vor-
173 liegen.
- 174 c. Ferienfreizeiten müssen online über die Homepage spätestens acht Wochen
175 vor Beginn der Maßnahme angemeldet werden.
- 176 5. Für Ferienfreizeiten, die im 2. Quartal stattfinden gilt:
- 177 a. Die Maßnahmen müssen vor Beginn der Maßnahme im Förderportal beantragt
178 werden.
- 179 b. Für Ferienfreizeiten, die nach dem 30.06.2020 beginnen, gelten die Fristen
180 des Diözesananhangs bzw. der Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur Verwen-
181 dung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder und Jugendförder-
182 plan NRW.
- 183 c. Der Verwendungsnachweis muss spätestens acht Wochen nach Beendigung
184 der Maßnahmen in der BDKJ-Diözesanstelle vorliegen.
- 185 6. Für alle anderen Maßnahmen die nach dem 01.04.2020 abgeschlossen werden, gel-
186 ten die Fristen des Diözesananhangs bzw. der Regelungen des BDKJ NRW e.V. zur
187 Verwendung und Abrechnung von Fördermitteln aus dem Kinder und Jugendförder-
188 plan NRW.
- 189 7. Personen, die für 2020 eine gültige KJP Nummer haben, wird für 2020 ein Zugang
190 zum Förderportal eingerichtet.

191
192
193
194
195
196

197 Anlage: Regelungen für den Öko-Euro

198

199

200

201

202

203

204

205

206

207

208

209

210

211

212

213

214

215

216

217

218

219

220

221

222

223

224

225

226

227

228

229

230

231

232

233

234

235

236

237

238

239

240

241

242

243

244

245

246

Um die Förderung des Öko-Euros für eine Ferienfreizeit zu erhalten, muss das Formblatt Öko-Euro vollständig ausgefüllt sein. Quittungen und Belege, die das ökologische Handeln belegen (z.B. über Einkauf von Lebensmitteln, Bahnfahrten oder Material für pädagogisches Programm) müssen dem Formblatt beigelegt werden.

Um den Öko-Euro zu erhalten, gibt es Pflichtkriterien, also Mindestanforderungen und Sollkriterien. Aus den Bereichen Mobilität, Material & Müll, Lebensmittel & Getränke sollen neben den Pflichtkriterien möglichst weitere Aspekte bedacht werden.

Bereich: Mobilität

Pflichtkriterien:

- Auf keinen Fall eine Anreise mit dem Flugzeug.
- Begründung für die Wahl des Verkehrsmittels.

Sollkriterien:

- Am besten ist eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad oder zu Fuß. Ist dies nicht möglich, ist eine Anreise mit einem großen Reisebus für alle besser, als viele kleine Autos. Auch während des Lagers sollte die Nutzung von PKWs möglichst eingeschränkt werden.
- Bei Ausflügen sollte auf eine klimaneutrale Anreise geachtet werden. Am besten ist eine Anreise zu Fuß oder mit dem Fahrrad. Wenn das nicht möglich ist, können öffentliche Verkehrsmittel oder eine Reisebus genutzt werden.

Bereich: Material, Textilien & Müll

Pflichtkriterien:

- Es muss darauf geachtet werden, keine Produkte zu kaufen, die von Kindern angefertigt wurden.
- Der Müll muss getrennt werden, so wie es in dem jeweiligen Reiseland/Region vorgesehen ist.
- Es muss nicht für jede Aktion neues Material gekauft werden. Es ist unbedingt zu prüfen, ob alte Materialien verwendet werden können oder ausgeliehen werden können. Es ist effizienter einmal hochwertige Materialien zu einem höheren Preis zu kaufen, die dafür eine längere Lebensdauer haben, als für jede Aktion neue günstige Materialien zu kaufen und diese anschließend zu entsorgen. (z. B. Scheren, Akkuschauber, Hammer, Stangenholz...)

Sollkriterien:

- Die Materialien und Textilien, die genutzt werden, müssen möglichst umweltfreundlich und umweltschonend sein. Dies erkennt man oft an Gütesiegeln. Das heißt: kein Papier aus Tropenholz, umweltbewusste Brennstoffwahl, abbaubares Spülmittel benutzen, keine Alufolie oder Frischhaltefolie verwenden, fair gehandelte und ökologische T-Shirts kaufen...
- Beim Einkauf muss darauf geachtet werden, dass möglichst verpackungsarm eingekauft wird. Das heißt, besser Großpackungen als viele kleine, besser Papierverpackungen als Plastik, ...

Beispielhafte Auswahl von sinnvollen Logos:

247



248 **Bereich: Lebensmittel & Getränke**

249 **Pflichtkriterien:**

- 250 • Fleisch muss aus biologischer und artgerechter Tierhaltung oder vom örtlichen Metzger
251 sein.
- 252 • Bei Selbstversorgung darf nur höchstens alle 2 Tage zu den Hauptmahlzeiten
253 Fleisch/Fisch gegessen werden. Bei Häusern mit Vollverpflegung muss vor der Fahrt das
254 Gespräch mit der Küche gesucht werden und die Wünsche zu fleischreduzierten Mahl-
255 zeiten kommuniziert werden.
- 256 • Bei Kaffee, Kakao, Schokolade, Schokoladen-/Nussaufstriche und ähnlichem müssen
257 fair gehandelte Produkte gekauft werden. Diese erkennt man am fair Trade Siegel oder
258 an Siegeln alternativer Handelsorganisationen wie z. B. gepa, el PUENTE, OXFAM oder
259 dritte-welt-Partner*innen.
- 260 • Bei Getränken muss Mehrweg statt Einweg gekauft werden; Glas vor PET, sofern es in
261 dem jeweiligen Reiseland möglich ist.
- 262 • Folgende Produkte sind ein No-Go: Produkte der Coca-Cola Company (hierzu gehört
263 auch Bonaqua, Apollinaris, Powerade...), Nestlé (hierzu gehört auch Maggie, Thomy,
264 Vittel, Smarties...)...

265

266 **Sollkriterien:**

- 267 • Es sollen Lebensmitteln der Saison verwendet werden, vor allem Obst und Gemüse, da
268 es dies bei anliegenden Bauern, auf dem Markt oder in Bioläden gibt.
- 269 • Frische Lebensmittel, wie Obst, Gemüse, Fleisch und Fisch sollen aus regionalem An-
270 bau/ regionaler Produktion stammen. Während der Ferienfreizeit sollen Lebensmittel
271 vor Ort gekauft werden. Hier soll darauf geachtet werden, Produkte aus der Region zu
272 kaufen. Diese haben nicht schon tausende von Kilometern Flugweg hinter sich.
- 273 • Es sollen regional oder fair gehandelte Säfte gekauft werden.
- 274 • Es soll wenn möglich Leitungswasser konsumiert werden, anstatt Wasserflaschen zu
275 kaufen.

276

277 **Beispielhafte Auswahl von sinnvollen Logos:**



278

279 **Bereich: Umweltpädagogik**

280 **Pflichtkriterien:**

- 281 • Während der Ferienfreizeit muss mindestens ein Angebot zum Thema „Ökologie“ oder
282 „Nachhaltigkeit“ stattfinden, in dem alle Teilnehmenden in diesem Themenbereich
283 sensibilisiert werden.
- 284 • Inhaltlich muss dieses Angebot über die in den Kriterien genannten Bereiche hinausge-
285 hen. Nur ein Workshop zum Thema Mülltrennung reicht zum Beispiel nicht aus.

286 Beispiele bieten folgende Arbeitshilfen:

- 287 ○ Arbeitshilfen des BDKJ NRW:

288 <https://www.bdkj-nrw.de/material.html#c104>

- 289 ○ Arbeitshilfen des DPSG:

290 <https://www.dpsg-koeln.de/angebote/publikationen/arbeitshilfen/>

- 291 ○ Arbeitshilfe der KJG:

292 http://www.kjg-koeln.de/tipps_methoden/umweltschutz_auf_ferienfreizeiten/

293

294

295 Anlage: Umgang mit dem Coronavirus

296

297 **Durch die Coronapandemie gelten im Jahr 2020 folgende abweichende Regelungen:**

298

299 1. Das Budget für C.V.II Offene Veranstaltungen und andere Aktionen wird um 100.000 €
300 für Aktionen in den Schulferien (inkl. der direkt angrenzenden Wochenenden) ohne Über-
301 nachtung erhöht.

302 2. Maßnahmen nach Punkt 1 müssen vor Beginn der Veranstaltung über das Förderportal
303 beantragt werden. Über die Bewilligung und Förderhöhe von C.V.II. Offenen Veranstaltun-
304 gen und anderen Aktionen in den Schulferien entscheidet die BDKJ Diözesanstelle im Rah-
305 men des Budgets nach Punkt 1. Die Förderhöhe orientiert sich an den Fördersätzen für
306 Freizeitarbeit.

307 3. Für diese Maßnahmen kann der Öko-Euro zur Berechnung der Förderhöhe herangezogen
308 werden, wenn die Öko-Euro Kriterien erfüllt werden. Der Nachweis erfolgt über das Form-
309 blatt Öko-Euro.

310 4. Für Ferienfreizeiten, die aufgrund der Coronapandemie abgesagt werden mussten, wird
311 als Grundlage der Berechnung der Förderhöhe die Öko-Euro Förderung nicht mit einbezo-
312 gen. Ansonsten gelten die „Bestimmungen zur Anerkennung von Kosten geplanter Aktivitä-
313 ten, die als unmittelbare Folgewirkung der Ausbreitung des Coronavirus nicht durchgeführt
314 werden können“ des BDKJ Nordrhein-Westfalen e.V.

315

316 Stand: 27. Mai 2020